



Ihr Experte für  
Garten & Landschaft

**KUNDENINFORMATION** von ihrem Landschaftsgärtner

# Satzung Winterdienst Der Stadt Goch



Sehr geehrte  
Kundschaft,

anbei erhalten Sie ein paar  
Hinweise aus der Satzung der  
Stadt Emmerich zum  
Winterdienst.

## Grundlagen:

Zur Reinigung gehört auch die  
Winterwartung. Diese umfasst  
insbesondere das Schneeräumen  
auf den Fahrbahnen und Gehwegen  
sowie das Bestreuen der Gehwege,  
Fußgängerüberwege und  
gefährlichen Stellen auf den  
Fahrbahnen bei Schnee- und  
Eisglätte. Ist das Grundstück mit  
einem Erbbaurecht belastet, so  
tritt an die Stelle des  
Eigentümers der  
Erbbauberechtigte.

Die Reinigung der in dem dieser  
Satzung anliegenden  
Straßenverzeichnis besonders  
kenntlich gemachten Fahrbahnen  
und Gehwege wird in dem darin  
festgelegten Umfang den  
Eigentümern der an die  
angrenzenden und durch sie  
erschlossenen Grundstücke (§ 5)  
auferlegt. Das Straßenverzeichnis  
ist Bestandteil dieser Satzung.  
Sind die Grundstückseigentümer  
beider Straßenseiten  
reinigungspflichtig (§ 5 Abs. 2), so  
erstreckt sich die Reinigung nur  
bis zur Straßenmitte.

## Übertragung:

Auf Antrag der  
Reinigungspflichtigen kann ein  
Dritter durch schriftliche  
Erklärung gegenüber der Stadt  
mit deren Zustimmung die  
Reinigungspflicht an seiner Stelle  
übernehmen, wenn eine  
ausreichende  
Haftpflichtversicherung  
nachgewiesen wird; die  
Zustimmung ist jederzeit  
widerruflich und nur so lange  
wirksam, wie die  
Haftpflichtversicherung besteht.



## Durchführung:

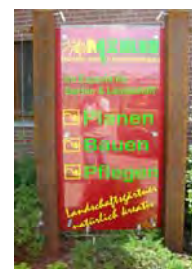
Die Gehwege sind in einer für den  
Fußgängerverkehr erforderlichen  
Breite von Schnee freizuhalten.  
Bei Eis- und Schneeglätte sind die  
Gehwege sowie die für den  
Fußgängerverkehr notwendigen  
Übergänge und die gefährlichen  
Stellen auf den von den  
Grundstückseigentümern zu  
reinigenden Fahrbahnen mit  
abstumpfenden oder auftauenden  
Stoffen zu bestreuen.  
Abstumpfende Mittel sind  
vorrangig vor auftauenden  
Mitteln einzusetzen.  
Baumscheiben und begrünte  
Flächen dürfen nicht mit Salz  
bestreut werden.



Salzhaltiger Schnee darf auf  
Baumscheiben und begrünte  
Flächen nicht abgelagert werden.  
In der Zeit von **7.00 Uhr** bis  
**20.00 Uhr** gefallener Schnee und  
entstandene Glätte sind  
unverzüglich nach Beendigung des  
Schneefalls bzw. dem Entstehen  
der Glätte zu beseitigen. Nach  
**20.00 Uhr** gefallener Schnee und  
entstandene Glätte sind werktags  
bis **7.00 Uhr**, sonn- und feiertags  
bis **9.00 Uhr** des folgenden  
Tages zu beseitigen.



An Haltestellen für öffentliche  
Verkehrsmittel und Schulbusse  
müssen die Gehwege so von  
Schnee frei gehalten und bei  
Glätte bestreut werden, das ein  
gefahrloser Zu- und Abgang  
gewährleistet ist. Der Schnee ist  
an dem auf die Fahrbahn  
angrenzenden Teil des Gehweges  
oder -wo dies nicht möglich ist -  
auf dem Fahrbahnrand so zu  
lagern, das der Fußgänger- und  
Fahrverkehr hierdurch nicht  
mehr als unvermeidbar gefährdet  
oder behindert wird. Die Einläufe  
in Entwässerungsanlagen und  
Hydranten sind von Eis und  
Schnee freizuhalten. Schnee und  
Eis von Grundstücken dürfen  
nicht auf den Gehweg und die  
Fahrbahn geschafft werden.



Garten- und Landschaftsbau  
Norbert Mähler  
Auf dem Kamp 12 b  
47533 Kleve-Reichswalde  
Tel.: 02821/48160

Mail: [info@galabau-maehler.de](mailto:info@galabau-maehler.de)  
[www.galabau-maehler.de](http://www.galabau-maehler.de)

